

AMT FÜR SOZIALE DIENSTE

Ambulanter Sozialdienst Junge Menschen

Verfahrenskatalog

Umgang mit Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt:

Stand: April 2010

Inhalt

- 1.** Vorbemerkung
- 2.** 4-Phasen-Modell
- 3.** Regeln der Helfer-/ Helferinnenkonferenz
- 4.** Struktur der Helfer-/ Helferinnenkonferenz
- 5.** Koordinierungsphase
- 6.** Checkliste 1
- 7.** Checkliste 2
- 8.** Hinweise zum Datenschutz
- 9.** Juristischer Kommentar zur Anzeigenpflicht
- 10.** Anlage zu Phase 1: Umgang mit einem Anfangsverdacht
- 11.** Anlage zu Phase 4: Abschließende Auswertung des Prozesses und der Perspektivenplanung

1. Vorbemerkung

Hilfemaßnahmen bei dem Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt stellen eine der größten Herausforderungen für die professionelle soziale Arbeit dar. Ein Charakteristikum des innerfamiliären Missbrauches ist die emotionale Verstrickung der Kinder in das Geschehen und der Zwang zur Geheimhaltung. Im Spannungsfeld zwischen Kinderschutz und Familienzusammenhalt, sowie zwischen kindgerechten Lösungen und Strafrecht, in der Sicherung von Verdachtsmomenten und deren Bewertung in einem teilweise nicht offen kommunizierbaren Kontext, müssen Arbeitsstrategien gefunden werden die den Kinderschutz gewährleisten und alle Beteiligten zu **abgestimmtem und verbindlichem Handeln** verpflichten.

Es ist unumgänglich, für dieses komplexe und hoch dynamische Feld Verfahrensqualitäten zu beschreiben, die den Prozess strukturieren, die verantwortlich Handelnden in ein festes Netzwerk einbauen und insofern auch fachlich, juristisch und datenschutzrechtlich absichern. Zum Datenschutz gibt es in Punkt 8 ausführliche mit der Referentin für Datenschutz des Landes Bremen erarbeitete Hinweise.

Zur Entwicklung und Sicherung von Verfahrensqualitäten installiert das Amt für Soziale Dienste zwei neue Instrumente.

Erstens. Zur Verbesserung und Sicherung der Erreichbarkeit der Sozialdienste im Zusammenhang mit Fällen sexueller Gewalt können sich die Kooperationspartner des Amtes direkt an die Zentrale Koordinationsstelle wenden (Verantwortlich: die zuständige Fachkraft für Kinder- und Jugendschutz in der Fachabteilung Junge Menschen). Diese zentrale Anlaufstelle organisiert die Zuordnung der Kooperationspartner zum jeweilig zuständigen ambulanten Sozialdienst in einem geordneten Verfahren und dokumentiert Verläufe und Ergebnisse.

Zweitens. Unter der Federführung der Zentralen Anlaufstelle entwickelt sich ein Kreis von Experten/Expertinnen zur Frage des Umgangs mit Fällen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dieses Gremium trifft sich mehrmals im Jahr zu Arbeitstreffen. Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind Vertreter und Vertreterinnen der Kinderschutzinstitutionen „Schattenriss e. V.“, „Kinderschutz-Zentrum“, „Bremer Jungenbüro“, „Fachstelle für Gewaltprävention“ und Vertreterinnen der ambulanten Sozialdienste junge Menschen. Inhalt und Ziel dieser Arbeitstreffen sind der Austausch konkreter Fallerfahrungen zum gemeinsamen Lernen, und die Vorbereitung weiterer Fortbildungsmodule und Fachtage.

Sonja Heinrich

2. Vier-Phasen-Modell

Zur prozesshaften Gestaltung der Fallarbeit bei geäußertem Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt im Einzelfall

PHASE 1 Umgang mit einem Anfangsverdacht		
Beteiligte	Aufgaben	Besondere Hinweise
Wahrnehmende Person (inner –oder außerfamiliär) äußert sich gegenüber dem Sozialdienst direkt oder über Dritte(Einrichtungen und Träger der freien Jugendhilfe). Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Datenweitergabe im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung erforderlich ist (§ 62 Abs.3 SGB VIII)	Der Verdacht wird pseudonymisiert in die Wochenkonferenz eingebracht	
Fachdienst ASD Junge Menschen in der Wochenkonferenz	Die fallführende Person wird benannt	
Fallführende Person	Organisiert erste Helfer-/Helferinnenkonferenz. Im ersten Beratungsgespräch werden die Verdachtsmomente und das Gefährdungsrisiko des Kindes, des Jugendlichen im Zusammenwirken mit Fachkräften, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, eingeschätzt (§ 8a Abs.1 SGB VIII). Alternativhypothesen werden besprochen und Handlungsschritte geplant. Hinweis an alle Beteiligten zur Verpflichtung zur Wahrung der Schweigepflicht..	Verbindliche Teilnahme von externen Experten/ -innen planen. Bei sex. Gewalt gegen Mädchen „Schattenriss e.V.“, bei Jungen „Kinderschutz-Zentrum“ oder „Bremer JungenBüro“ Vgl. dazu Checkliste 2
Fallführende Person „Schattenriss e.V.“ „Kinderschutz-Zentrum“ oder „Bremer JungenBüro“	Gemeinsame Bewertung der ersten Ergebnisse in einer Helfer-/Helferinnenkonferenz. Entscheidung über das weitere Vorgehen. Optionen : 1. Prozess beenden, wenn sich der Verdacht als unbegründet erweist. 2. Hat sich der Verdacht konsensual verdichtet Klärungsprozess vertiefen (siehe Phase 2)	Teilnahme der einbezogenen externen Experten/-innen Konferenz entlang der „Regeln und Struktur der Helfer-/Helferinnenkonferenz“ unter Nutzung der Checkliste 1

	<p>3. Einleitung von Hilfemaßnahmen(siehe Phase 3) Grundregel: Für jede Option Kinderschutz sicherstellen Die fallführende Fachkraft erstellt ein pseudonymisiertes, schriftliches Sofortprotokoll (siehe Anlage 1) über die vereinbarten Schritte. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten sofort eine Kopie. Pseudonymisiertes Kurzprotokoll an die Koordinationsstelle und Vereinbarung von weiteren Hilfekonferenzen</p>	<p>Bei Dissens zwischen Fallführung/ Konferenz Klärung über Stadteilleitung innerhalb einer Woche.</p>
--	---	--

PHASE 2 Vertiefung des Klärungsprozesses und die Planung von Hilfemaßnahmen		
Verantwortlich	Aufgaben	Besondere Hinweise
Fallführende Person	Organisiert und verantwortet die in der Entscheidung vereinbarten Schritte zur Stabilisierung des Kindes und zur Beobachtung der Situation (im sozialen Umfeld und in der Familie). Prüfen ob der Schutz des Kindes in der Familie gewährleistet ist. Eltern sind nicht in die Aufklärung mit einzubeziehen wenn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird Entscheidung über weitere Kooperationsgespräche	Ggf. Hilfen zur Erziehung in der Familie einleiten
PHASE 3 Interventionsplanung und Durchführung (nach Erhärtung des Verdachts)		
Verantwortlich	Aufgaben	Besondere Hinweise
Fallführende Person	Durchführung der Helferinnen Konferenz zur Festlegung der weiteren Interventionsstrategien Optionen: <ul style="list-style-type: none"> • Kind stabilisieren, stärken • Inobhutnahme wenn es zum Schutz des Kindes unumgänglich ist • Zeitplanung und Verteilung der Aufgaben für: Gespräch mit den Eltern ausschließlich wenn der Schutz des Kinder oder Jugendlichen gewährleistet ist <ul style="list-style-type: none"> • Dem Verdächtigen/der Verdächtigen • Entlastungsgespräch mit dem Kind Ergebnis wird von der fallführenden Fachkraft schriftlich als Sofortprotokoll mit folgenden Fragestellungen formuliert: <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der vorliegenden Verdachtsmomente • Prognose und Bewertung der Reaktionen der Betroffenen/ Beteiligten Eltern bzw. Erwachsene • Sicherung des Kinderschutzes 	Alle notwendigen Expertinnen Teilnahme obligatorisch. Gerichtsverwertbarkeit der Verdachtsmomente vor der Konferenz (ggf. informell, d.h. ohne Namensnennung) abgeklärt. (K 32, Familiengericht) Juristische Klärung mit der Rechtsberatung der sozialen Dienste obligatorisch. Nutzung der Checklisten zur Strukturierung der Konferenz (s. o.)

	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung von Familiengericht, ggf. K 32 • Beteiligte Fachpersonen mit jeweiligem Auftrag • Nutzung von Angeboten der Erziehungshilfe und deren Planung • Konkretes Vorgehen bei der Verdächtigenkonfrontation • Umgang mit Strafrechts-Fragen 	
PHASE 4 Abschließende Auswertung des Prozesses und der Perspektivenplanung		
Verantwortlich	Aufgaben	Besondere Hinweise
Fallführende Person	Erstellt einen formalisierten Kurzbericht, der die Ergebnisse des Prozesses und die Perspektivenplanung für das betroffene Kind, die/ den betroffenen Jugendliche/n enthält.	Vorstellung in einer abschließenden Helfer-/ Helferinnenkonferenz unter Beteiligung der im Prozess relevant tätigen Personen. Ggf. Verabredung zu einer Helfer-/ Helferinnenkonferenz nach 6 oder 12 Monate zur Frage der weiteren Unterstützung des Kindes oder der/des Jugendlichen.
Fallführende Person	Statistik-Bogen (Anlage 2) geht anonymisiert an die zentrale Koordinationsstelle zu zentralen Dokumentationszwecken (Jahresbericht)	

3. Regeln der Helfer-/ Helferinnenkonferenz

„Um eine Helfer-/ Helferinnenkonferenz für alle Beteiligten effektiv und positiv zu gestalten sollten folgende Regeln berücksichtigt werden

- Zu Beginn sollte die Gesprächsmoderation festgelegt werden. Sexueller Missbrauch ist ein Thema, bei dem es um Grenzen geht. Damit während der Helfer-/ Helferinnenkonferenz keine Grenzüberschreitungen stattfinden, ist ein respektvoller, nicht wertender Umgang unbedingt nötig. Die Gesprächsmoderation muss es als ihre Aufgabe betrachten, in Diskussionen evtl. einzuschreiten.
- Die Protokollführung wird von der fallführenden Person übernommen
- Kindeswohlsicherung ist zu gewährleisten. Solange der Verdacht auf innerfamiliäre Gewalt nicht ausgeschlossen ist und keine für das Kind sichernde Mitarbeit einzelner Teile der Familie vorausgesetzt werden kann (§ 8a SGB VIII wenn der wirksame Schutz des Kindes der Jugendlichen dadurch in Frage gestellt ist), wird die Familie zu diesem Zeitpunkt nicht einbezogen
- Die Schweigepflicht muss in jedem Fall benannt werden.
- Der Zeitrahmen und die Tagesordnung müssen abgesprochen werden.
- Die in der Konferenz erarbeiteten Absprachen sind für alle Beteiligten verbindlich. Veränderungen dürfen nicht ohne Rückkoppelung mit den anderen vorgenommen werden.
- Das Protokoll der Konferenz wird als Sofortprotokoll direkt an alle Teilnehmer/ -innen verschickt.
- Er darf nicht an Dritte, auch nicht an die Eltern weiter gegeben werden.

4. Struktur der Helfer-/ Helferinnenkonferenz

4.1 Informationsphase

Vorstellung der Teilnehmer/-innen. Es sollte auf jeden Fall ausreichend Zeit zum Kennenlernen vorhanden sein, damit Berührungsängsten und Vorurteilen entgegengewirkt werden kann.

4.1.1 Vorstellung des Falles

- Zusammentragen der Informationen aller Beteiligten unter der Berücksichtigung der Regelungen zum Sozialdatenschutz und zur beruflichen Schweigepflicht
- Zeit für Rückfragen

4.1.2 Welche Beziehung hat jede/r Beteiligte zum Mädchen/ Jungen zur Familie?

4.1.3 Welche Probleme haben die Einzelnen im Umgang mit dem Fall?

4.1.4 Welches Ziel haben die Einzelnen in Bezug auf die Interventionsplanung?

4.1.5 Welche Ressourcen haben die einzelnen Teilnehmer/ -innen für die Interventionsplanung?

4.2 Beurteilungsphase

4.2.1 Hat sich nach der Informationsphase etwas an der Sichtweise der einzelnen Beteiligten geändert?

4.2.2 Fachliche Diskussion unter Berücksichtigung des Schutzes des betroffenen Mädchens/Jungen; Raum für Ideen und Assoziationen.

5. Koordinierungsphase

- 5.1 Welche zusätzlichen Informationen werden benötigt? (s. Checkliste 1)
- 5.2 Welche weiteren Personen/ Institutionen die mit dem Kind, der Jugendlichen in Kontakt stehen sollten unter der Berücksichtigung der Aufgabenerfüllung einbezogen werden? (s. Checkliste 2)
- 5.3 Erarbeiten eines gemeinsamen Hilfeplans und Treffen von Absprachen unter Berücksichtigung des Schutzes des betroffenen Mädchens/ Jungen (s. Checkliste 6)
 - Koordination der Interventionsplanung obliegt der fallführenden Person
 - Fallführende Person legt die weiteren Aufgaben fest
 - Zuständigkeit für das Mädchen/ den Jungen
 - Zuständigkeit für die Mutter/ den Vater
 - Zuständigkeit für andere unterstützende Personen
 - Zuständigkeit für den/ die Verdächtigen
 - Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge
 - Abwägen der finanziellen Folgen
 - Vereinbarung eines neuen Termins

5.1 Abschlussrunde

- 5.1.1 Wie geht es den Beteiligten mit den Absprachen?
- 5.1.2 Hinweis auf die Regel, dass in der Konferenz erarbeitete **Absprachen für alle verbindlich sind.**
- 5.1.3 Bei unvorhergesehenen Ereignissen sind alle am Prozess Beteiligten zu benachrichtigen, und ggf. wird eine neue Helfer-/ Helferinnenkonferenz einberufen

Überprüfung der Ergebnisse in angemessenen Zeiträumen im Rahmen einer Helfer-/ Helferinnenkonferenz.

6. Checkliste als Unterstützung für wichtige Fragestellungen im laufenden Prozess

Informationen über das Mädchen/ den Jungen zur internen Koordinierung der Arbeit der beteiligten Stellen

6.1 Informationen über das Mädchen/ den Jungen selbst

- Entwicklungsstand/ -geschichte (z.B. Essverhalten, Sexualverhalten, Sauberkeitsverhalten, Sozialverhalten, Krankheiten, körperlicher/ geistiger/ emotionaler / schulischer Entwicklungsstand)
- Körper: Wie benennt sie/ er die Körperteile; wie ist der Umgang mit dem eigenen Körper; was weiß sie/ er über Körperfunktionen und Sexualität; aktuelle Auffälligkeiten im körperlichen Bereich?
- Ressourcen des Mädchens/ Jungen (soziale, körperliche, intellektuelle Fähigkeiten, Hobbys, etc.)
- Verhaltensauffälligkeiten des Mädchens/ Jungen
- Aktuelle Beeinträchtigungen
- Medikamente
- Schlafstörungen
- Selbstverletzungen
- Suizide oder lebensbedrohliche Krankheiten oder Unfälle
- Klinik- und Psychiatrieaufenthalte
- Therapieerfahrungen
- Flashbacks
- Dissoziationen
- Gesamteindruck
- Äußeres: Kleidung, Ausstrahlung, Mimik, Gestik, körperliche Reaktionen
- Welche Gefühle, Bilder, Phantasien tauchen im Kontakt mit dem Kind auf?
- Psychische Stabilität

6.2 Informationen über das familiäre Umfeld des Mädchens/ des Jungen

- Wo lebt das Mädchen/ der Junge (Größe der Wohnung, Schlafplätze, wer schläft wo?; lebt sie/ er in einer Sozialen Einrichtung; Pflegefamilie)
- Wer hat das Sorgerecht bzw. Umgangsrecht?
- Wer gehört zur Familie (Kernfamilie, weiterer Familienkreis), bzw. lebt im Haushalt der Familie (Soziogramm)
- Übersicht aller Personen, die regelmäßig Kontakt mit dem Mädchen/ Jungen haben oder hatten
- Wie benennt das Mädchen, der Junge selbst diese Personen
- Wie ist die Beziehung des Mädchens/ Jungen zu den einzelnen Personen?
- Wie ist die Beziehung der einzelnen Familienmitglieder (Kernfamilie, im weiteren Familienkreis) untereinander?
- Gibt es Abhängigkeiten unter den Familienmitgliedern (Kernfamilie, im weiteren Familienkreis)?
- Tagesablauf aller Familienmitglieder (Wer geht wie lange zur Arbeit oder zur Schule? Wer sorgt für wen?)
- Wer besucht die Familie häufig oder regelmäßig?
- Finanzielle Situation der Familie
- Familiäre Belastungen
 - Welche andauernden familiären Belastungen hat die Familie?
 - Welche akuten Belastungen gibt es?
 - Gibt es Suchtproblematiken innerhalb der Familie?
 - Gibt es Gewalt in der Familie?
 - Gab es bereits andere Fälle von sexuellem Missbrauch oder Verdacht innerhalb der Familie?
- Hat die Familie Kontakte zu Ämtern?

6.3 Informationen über das weitere soziale Umfeld des Mädchens/Jungen

- Übersicht aller Institutionen in die das Mädchen, der Junge eingebunden ist
- Übersicht über Ärzte/ Therapeuten, Therapeutinnen/ Beratungsstellen, etc. bei denen das Mädchen/ der Junge in Behandlung war bzw. ist
- Kontakte zu Jugendgruppen/ Sportvereinen/ Musikschule/ Nachhilfeunterricht...
- Welche anderen professionellen Personen haben Kontakt zum Mädchen/ Jungen
- Kontakt- bzw. Vertrauenspersonen des Mädchens/ Jungen (wie lange kennen sie das Kind schon, welche Möglichkeiten haben sie, wie ist der zeitliche Rahmen?)
- Welche Kontakte gibt es unter den professionellen und nicht-professionellen Kontaktpersonen

6.4 Informationen und Beobachtungen zum sexuellen Missbrauch

Bei Verdacht:

- Welche Verhaltensänderungen/ bzw. Verhaltensauffälligkeiten wurden beobachtet?

- Verletzungen am Körper
- Sexualisiertes Verhalten
- Verhaltensauffälligkeiten, psychische Symptome
- Körperliche und psychosomatische Symptome
- Welche davon könnten Hinweise auf sexuellen Missbrauch geben?
- Bei welchen Gelegenheiten werden sie sichtbar (Tage, Situationen, alleine, gemeinsam mit anderen?)
- Wer hat die Verhaltensauffälligkeiten, Verhaltensänderungen noch beobachtet?
- Seit wann hat sich das Mädchen/ Junge verändert, seit wann äußert sie/ er sich?
- Welche **konkreten** Äußerungen hat das Kind gemacht? (wann, wo, wem gegenüber?)
- Was genau hat das Mädchen/ der Junge geäußert (Dokumentation: Ort, Datum, Uhrzeit, wörtliche Rede, anwesende Personen, Kontext...)
- Gibt es weitere Zeugen/ Zeuginnen für den Bericht des Mädchens/ des Jungen?
- Wie häufig und wie lange ist das Mädchen/ der Junge möglicherweise den Übergriffen schon ausgesetzt?
- Gibt es Vermutungen in Bezug auf die Formen der sexuellen Übergriffe?
- Gibt es Vermutungen in Bezug auf Beschuldigte?
- Wie ist die Beziehung des Mädchens/ Jungen zum Beschuldigten oder zu der Beschuldigten?
- Wer unterstützt und/ oder schützt das Mädchen/ den Jungen?
- Kann davon ausgegangen werden, dass dieser Schutz anhält?

Bei Aufdeckung:

- Welche Verhaltensänderungen bzw. welche Verhaltensauffälligkeiten wurden beobachtet?
- Ist das Mädchen, der Junge vor weiterem sexuellem Missbrauch geschützt?
- Verletzungen am Körper
- Sexualisiertes Verhalten
- Verhaltensauffälligkeiten, psychische Symptome
- Körperliche und psychosomatische Symptome
- Welche konkreten Äußerungen hat das Kind gemacht? (wann, wo, wem gegenüber?)
- Was genau hat das Mädchen, der Junge geäußert (Dokumentation: Ort, Datum, Uhrzeit, wörtliche Rede, anwesende Personen, Kontext)
- Gibt es weitere Zeugen/ Zeuginnen für den Bericht des Mädchens, des Jungen?
- Was ist über die Formen des sexuellen Missbrauchs bekannt?
- Wie häufig und wie lange ist das Mädchen, der Junge möglicherweise den Übergriffen schon ausgesetzt?
- Wie ist die Beziehung des Mädchens/ Jungen zum Beschuldigten bzw. der Beschuldigten?
- Wer weiß von dem sexuellen Missbrauch?
- Reaktionen von Bezugspersonen und anderer auf den aufgedeckten Missbrauch.
- Wer glaubt dem Mädchen/ dem Jungen?
- Wer unterstützt das Mädchen/ den Jungen?
- Wie schätzt das Mädchen/ der Junge die Situation selbst ein?
- Wurde Anzeige erstattet? Von wem? Stand des Verfahrens

7. Checkliste 2

Institutionen, die gegebenenfalls zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer Helfer-/ Helferinnenkonferenz einbezogen werden müssen bzw. können

7.1 Kinderschutz

Verbindlich einzubeziehen:

Für Mädchen:

- Schattenriss – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

Für Jungen:

- Kinderschutzzentrum oder
- Bremer Jungenbüro

Können einbezogen werden

- Fachstelle für Gewaltprävention Ansprache und Hilfe für Verdächtige/ Beschuldigte, Kinder ab 12 Jahren
- Beratungsstelle des Bremer Mädchenhauses e. V.

7.2 Bildungsbereich

- Kindertagesstätten
- Horte
- Schulen

7.3 Medizinischer Bereich

- Kinderärzte-/ Ärztinnen
- Sozialpädiatrisches Institut/ Kinderzentrum Bremen
- Sozialpädiatrische Abteilung des Gesundheitsamtes, Familienhebammen
- Kinderkrankenhäuser/ Kindergynäkologische Ambulanz,
- Pro Familia

7.4 Juristischer Bereich

- Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen
- Kripo, Fachkommissariat für Sexualdelikte (K 32)
- Familienrichter/ -innen
- Gutachter-/ -innen

7.5 Therapeutische Angebote

- Kinder- und Jugendpsychiater/ -Psychiaterinnen
- Psychotherapeuten/ Therapeutinnen

7.6 Familienunterstützende Maßnahmen

- Erziehungsberatungsstellen
- PIB Pflegekinder in Bremen GmbH
- Familienhelfer/ -innen

7.7 Unterbringung

- Einrichtungen der stationären Jugendhilfe
- Mädchenhaus
- Übergangs- oder Dauerpflegestellen
- Frauenhaus

7.8 Andere psychosoziale Angebote

- Zentrum für Schülerbezogene Beratung

8. Hinweise zum Datenschutz

Die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes unterliegen dem Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 SGB I; die Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste der Freien Träger unterliegen einer beruflichen Schweigepflicht, deren Verletzung in § 203 StGB strafbewehrt ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch im Verhältnis Jugendamt – Freier Träger. Die Freien Träger dürfen die personenbezogenen Daten, die sie im Kontakt mit der Familie erhoben haben, zum Zweck der Gefährdungseinschätzung nur bei Einwilligung der Betroffenen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB an das Jugendamt weitergeben.

Nach § 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Diese Gefährdungseinschätzung ist in der ersten Helferinnen-/Helferkonferenz auf der Basis von anonymisierten bzw. pseudonymisierten Daten durchzuführen. Personenbezogene Sozialdaten dürfen zu diesem Zweck an externe Fachkräfte nur weitergegeben werden, wenn es ausnahmsweise zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, § 64 Abs. 2a SGB VIII.

Nach § 62 Abs. 2 SGB VIII sind Sozialdaten grundsätzlich beim Betroffenen direkt zu erheben. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 SGB VIII erhoben werden, nach Ziffer 4 beispielsweise, wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde; dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. **Bei Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt ist in der Regel im ersten Schritt auf eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten zu verzichten, da anderenfalls bis zur ersten Abklärung der Verdachtsmomente der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird, § 8a Abs.2 SGB VIII.**

Auch im Zusammenhang mit der Planung der weiteren Handlungsschritte dürfen Sozialdaten von Fachkräften des Jugendamtes nur dann und nur an die Freien Träger weitergegeben werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, §§ 64, 65 SGB VIII. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Träger mit den Betroffenen in Kontakt treten soll. Anderenfalls ist die Zusammenarbeit auf der Basis von anonymisierten bzw. pseudonymisierten Sozialdaten durchzuführen.

Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, dürfen personenbezogene Daten nur dann an die Fachkräfte des Jugendamtes weitergeben, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden, § 8 a Abs. 2 SGB VIII.

9. Juristischer Kommentar zur Anzeigenpflicht

Für die Jugendhilfe gibt es keine grundsätzlich normierte Anzeigenpflicht.

Eine Strafanzeige stellt eine Übermittlung von Sozialdaten an die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft dar, die einer Rechtsgrundlage bedarf.

Eine Strafanzeige durch Fachkräfte des Jugendamtes darf nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1,2 Variante SGB X erfolgen zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Die ausschließliche Verpflichtung des Jugendamtes ist es Gefahren für das Wohl des Kindes oder der jungen Menschen abzuwehren.

Der Nutzen und die Erfolgsaussichten eines strafrechtlichen Verfahrens sind danach zu beurteilen, ob das Kind oder der junge Mensch ausreichend geschützt werden können und Bereitschaft zeigen und Voraussetzungen aufweisen, die mit einem Strafverfahren zusammenhängenden Belastungen durchzustehen.

10. Anlage zu Phase 1

Sofortprotokoll der Helfer-/Helferinnenkonferenz im Rahmen der Verfahrensregelung zum Umgang mit Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch

Teilnehmerinnen:

Ort:	Datum:	Uhrzeit:
-------------	---------------	-----------------

Verdacht besteht bei:	<input type="checkbox"/> Mädchen	<input type="checkbox"/> Junge	Alter:
------------------------------	---	---------------------------------------	---------------

1. In der HelferInnenkonferenz vorgebrachte Verdachtsmomente (Wer hat wann was wo beobachtet? Was hat das Kind wann wo zu wem gesagt? Etc.)

--

2. Bewertung der Verdachtsmomente durch die Anwesenden

- Die Anwesenden sind sich einig, dass Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht und gemäß dem Verfahrenskatalog weitere Maßnahmen zum Kinderschutz eingeleitet werden.
- Die Anwesenden sind sich einig, dass ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch nicht bestätigt werden kann.
- Unter den Anwesenden kann keine Einigkeit über die Einschätzung der Verdachtsmomente erzielt werden. Es besteht ein Dissens. Gemäß dem Verfahrenskatalog wird die Stadteilleitung von der fallführenden Person über den Dissens informiert.

3. Termin/Ort der nächsten Helfer-/ Helferinnenkonferenz:

4. Beschlossene Maßnahmen (welche, wer leitet sie ein?):

--

11. Anlage zu Phase 4

Statistikbogen

Wird bei allen (Verdachts-)fällen von sexuellem Missbrauch am Ende des Bearbeitungsprozesses erstellt

1. Sozialzentrum/ Sachbearbeiter /-in

2. Angaben zur Person/ Familie des Opfers

- Geschlecht (männlich/ weiblich)
- Geburtsjahr
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsjahr und Geschlecht aller in der Familie lebenden Minderjährigen

3. Zeitpunkt der ersten Verdachtsäußerung

- Monat/ Jahr

4. Wer hat den Verdacht geäußert (Erstmeldung)?

- Junger Mensch selbst
- Eltern, ein Elternteil
- Jugendamt, AfSD
- Polizei, K32 Fachkommissariat für Sexualdelikte
- Andere öffentliche Stellen (KTH, Schule, etc.)
- Dienste freie Träger
- Sonstige

5. Wo lebt das Opfer zum Zeitpunkt der Verdachtsäußerung?

- Bei den Eltern
- Bei einem allein erziehendem Elternteil
- Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner
- Bei Verwandten
- Bei Pflegeeltern
- In einer Einrichtung
- In eigener Wohnung
- Sonstige

6. Auf welcher Datenlage beruht der Verdacht?

- Äußerungen des jungen Menschen
- Verhaltensweisen des jungen Menschen
- Beobachtungen Dritter
- Sonstige

7. Welchem Personenkreis ist der vermutete/ benannte Beschuldigte, die Beschuldigte zuzuordnen?

- Eltern, Stiefeltern
- Geschwister
- Andere Verwandte
- Freundeskreis, Bekannte der Familie
- Nachbarn
- Sonstige
- Unbekannt

8. Welche Formen des Missbrauchs wurden benannt?

- Sexuelle Berührungen, Fummeln
- Geschlechtsverkehr – ähnliche Handlungen
- Körperliche Misshandlungen
- Zwang zur Prostitution
- Zungenküsse
- Masturbation
- Sadismus
- Sodomie
- Versuchte Penetration
- Verbale Übergriffe/ Blicke
- Pornographische Fotos, Filme
- Penetration (oral, vaginal, anal)
- Sexuelle Handlungen im Beisein Dritter
- Rituelle Handlungen in einer Gruppe
- Exhibitionismus
- Anderes

9. Wurde Anzeige erstattet?

- ja/ nein
- von wem

10. Welche Kooperationspartner wurden in den Bearbeitungsprozess einbezogen?

- Schattenriss/ Kinderschutz- Zentrum/ Bremer JungenBüro
- Fachstelle für Gewaltprävention
- Gericht/ Staatsanwaltschaft
- Polizei/ K32
- Andere öffentliche Stellen
- Sonstige

11. Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

- Familiengerichtliche Intervention
- Ambulante Hilfen zur Erziehung
- Stationäre Hilfen zur Erziehung
- Andere Kinderschutzmaßnahmen: welche? _____
- Medizinische/ psychiatrische Hilfen für das Kind bzw. die/ der Jugendliche
- Beratung von Angehörigen des Opfers
- Beschuldigtenkonfrontation
- Vermittlung des/ der Beschuldigten in Beratung/ Therapie
- Sonstige

12. Wo lebt der junge Mensch am Ende des Bearbeitungsprozesses?

- Bei den Eltern
- Bei einem allein erziehenden Elternteil
- Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner
- Bei Verwandten
- Bei Pflegeeltern
- In einer Einrichtung
- In eigener Wohnung
- Sonstige

13. Wann wurde der Bearbeitungsprozess beendet?

- Monat/ Jahr